

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: ENOVIT

Handelsnummer:

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bioregulators und Nährstoffe

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Technologisches Hilfsmittel für Önologischen Gebrauch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Centralino/Switchboard/Telefonzentrale +39.030.2307.1 - (h 8.30-12.00 13.30-18.00 GMT+1; Lingua/Language: Italiano, English)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:
Keine besonderen.

Inhalt:
Zutaten: Ammoniumsulphat, diammoniumhydrogenphosphat*, inertes Suspensionmittel, Thiamin-Hydrochlorid 0,20%.
Für den Lebensmittelgebrauch, önologischer Gebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betre ende Angelegenheit.

* alternativer Name: Ammoniumbiphosphat.

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Keine Substanz anzuzeigen.

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Perlit Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 3 < 5%			93763-70-3		

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Diirekter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Waschen Sie sich unter laufendem Wasser gründlich mit Seife.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich für mindestens 10 Minuten unter laufendem Wasser.

Einnahme:

Nicht gefährlich. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Kontakt mit den Augen kann zu Reizungen, einschließlich Rötung und Tränenfluss, führen. Das Produkt reizt die Haut nicht; Wiederholter und längerer direkter Kontakt kann jedoch die Haut entfetten und reizen, was in manchen Fällen zu Dermatitis führen kann. Das eingenommene Produkt kann Reizungen der Schleimhäute des Rachens und des Verdauungssystems hervorrufen, was zu abnormalen Verdauungsbeschwerden und Darmbeschwerden führen kann. Das inhalierte Produkt kann bei wiederholter Exposition zu Reizungen der Atemwege führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO₂, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Es ist auch ratsam, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen.

Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.

Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Tragen Sie Schutzhandschuhe und Schutzkleidung
Von jeglichen offenen Flammen und mögliche Zündquellen fern halten. Rauchen Sie nicht.
Sicherstellung ausreichender Belüftung.
Gefahrenzone räumen und bei Bedarf Sachkundige hinzuziehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material
Informieren Sie die zuständige Behörde
Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:
Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein.

6.3.2 Zur Einigung:
Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:
Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt.
Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.
Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.
Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: 9

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :
Mit Sorgfalt zu behandeln.
Gespeichert in einem sauberen, trockenen, belüfteten Bereich vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".
TRGS 900 "Occupational exposure limits"

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen: Perlit:
Perlite: Crystalline Silica

Limit value - 8 hours

(ppm) / (mg / m³)

Australia: x / 0.05 (1)

Belgium: x / 0.05

Canada - Ontario: x / 0.05 (1)

Canada - Québec: x / 0.05 (1)

South Korea: x / 0.05 (respirable dust)

Denmark: x / 0.15 (1)

x / 0.05 (2)

Spain: x / 0.05 (1)

France: x / 0.05 respirable aerosol

Hungary: x / 0.15 respirable aerosol

Ireland: x / 0.1 (1)

New Zealand: x / 0.1 (1)

Netherlands: x / 0.075 respirable dust

Poland: x / 0.1 (1)

Singapore: x / 0.05 respirable aerosol

Sweden: x / 0.05 (1)

Switzerland: x / 0.15 respirable aerosol

USA - NIOSH: x / 0.05

USA - OSHA: 0.5 (30 / (% silica + 2))

Limit value - Short term

(ppm) / (mg / m³)

Denmark: x / 0.3 (1) (3)

x / 0.1 (2) (3)

Observations

Australia: (1) Respirable fraction.

Canada - Ontario: (1) Breathable aerosol.

Canada - Québec: (1) Respirable fraction.

Denmark: (1) Inhalable fraction (2) Respirable fraction (3) 15 minute mean value.

France: Restrictive legal limit values.

Ireland: (1) Respirable fraction.

New Zealand: (1) Breathable aerosol.

Poland: (1) Respirable fraction.

Spain: (1) Respirable fraction.

Sweden: (1) Respirable dust.

Perlite: Powder

Limit value - Eight hours

(ppm) / (mg / m³)

Australia: x / 10 (1)

Austria: x / 5 inhalable aerosol

Belgium: x / 10

Canada - Ontario: x / 10 (1)

Canada - Quebec: x / 10 (total)

x / 5 (breathable)

South Korea: x / 10

Latvia: x / 4 (1)

People's Republic of China: x / 8 (1)

x / 4 (2)

Singapore: x / 10

USA - NIOSH: x / 10 total dust

x / 5 respirable fraction.

Limit value - Short term

(ppm) / (mg / m³)

Australia: x / x

Austria: x / 10 inhalable aerosol
Belgium: x / x
Canada - Ontario: x / x
Canada - Quebec: x / x
South Korea: x / x
Latvia: x / x
People's Republic of China: x / x
Singapore: x / x
USA - NIOSH: x / x

Notes:

Australia: (1) This value is for inhalable dust that does not contain asbestos and <1% crystalline silica.
Canada - Ontario: (1) This value is for inhalable dust that does not contain asbestos and <1% crystalline silica
Latvia: (1) and tuff, pemza.
People's Republic of China: (1) Inhalable fraction (2) Respirable fraction.

Perlite has not been classified separately by the Occupational Safety and Health Administration (OSHA). However, the product contains crystalline silica in the form of quartz powder below 0.1%. In 2011 the International Agency for Research on Cancer (IARC) concluded that crystalline silica in the form of quartz or cristobalite powder is carcinogenic to humans (Group 1).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(c) Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugehenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Granulatpulver	
Farbe	Weiß	
Geruch	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	ASTM D92
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	8,0 ± 0,5 (20 °C; 1 % Lösung)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dichte und/oder relative Dichte	0,80 - 0,95 (20°C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Reaktionsgefahren

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Anmerkungen

10.5. Unverträgliche Materialien

Niemand Bestimmtes

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen bis zur Zersetzung wird HCl freigesetzt.

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- (a) akute Toxizität: Perlit: Ungiftig
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Perlit: Nicht korrosiv
Perlit: Nicht irritierend
- (c) schwere Augenschädigung/-reizung: Perlit: Nicht korrosiv
Perlit: Nicht irritierend
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Perlit: Es gibt keine Klassifizierung der Atemwegs- oder Hautempfindlichkeit.
- (e) Keimzell-Mutagenität: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (f) Karzinogenität: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (g) Reproduktionstoxizität: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr: Perlit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gefahren für die Gesundheit:

Augenkontakt: Bei versehentlichem Kontakt des Produkts mit den Augen kann zu Reizungen führen.

Hautkontakt: Das Produkt ist nicht reizend. Längerer oder wiederholter Kontakt kann zu Entfettung und Reizungen der Haut und in einigen Fällen zu Dermatitis führen.

Orale Einnahme: wird das Produkt eingenommen, so können Reizungen der Schleimhäute des Rachens und des Verdauungssystems entstehen, was zu Verdauungsbeschwerden und abnorme Darmerkrankungen führen kann.

Einatmung: eine längere Exposition gegenüber Dämpfen oder Nebeln des Produktes kann die Atemwege reizen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Perlit:

Nicht ökotoxisch

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Perlit:

Nicht relevant für anorganische Stoffe

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Perlit:

Nicht relevant für anorganische Stoffe

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Perlit:

Nicht signifikant

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:
nicht anwendbar

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAWS or AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (Rechenmethode)
Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2
VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2
VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Keine anzugebenden Gefahren. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernent den Transport Internationale ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:
<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>
- SDS-Rohstofflieferant
- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

Änderungen an der letzten Ausgabe: erste Ausgabe in Deutsch.
